



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der RIOSIT Steinwerk GmbH (im Folgenden 'AGB' und 'RIOSIT')

1. Allgemeines

(1) RIOSIT verkauft und liefert ausschließlich zu den nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB).

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des Kunden erkennt RIOSIT nicht an, es sei denn, RIOSIT hätte schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn RIOSIT in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

(2) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Sie sind auf unserer Homepage im Internet hinterlegt. Insoweit kann der Einwand des Nichtzuganges oder der Nichtkenntnis seitens des Käufers nicht erhoben werden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von RIOSIT erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. RIOSIT ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei RIOSIT anzunehmen. Die Annahme von RIOSIT kann durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder die Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden erklärt werden.

Bei Verkäufen aus bereits erfolgter Voreindeckung oder gleichzeitig erfolgender Eindeckung behalten wir uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung seitens des Vorlieferanten vor.

3. Preise

(1) Soweit nicht anders vereinbart oder angeboten, verstehen sich unsere Preise ab Werk und/oder Abholstelle. Preise werden in EURO zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

(2) Wenn RIOSIT auf Wunsch des Kunden den Spediteur beauftragt, gelten die angebotenen Preise zzgl. gesondert ausgewiesener Frachtkosten und Anlieferung an eine vereinbarte Anlieferungs- oder Abladestelle. Eventuelle Anschluss-, Stellgebühren oder sonstige Nebenleistungen der Aus- und Anlieferung trägt der Käufer (sog. Nebenleistungen). Sie sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert ausgewiesen.

Bei nachträglichen Änderungen der Lieferadresse trägt der Kunde alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

4. Aufrechnung

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von RIOSIT nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

5. Liefer- und Verladetermine

Es gelten die bei Auftragserteilung von RIOSIT bestätigten Liefer- und Verladetermine. Von dieser Verpflichtung sind wir entbunden, wenn wir durch höhere Gewalt wie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Transporthindernisse, Rohstoffmangel oder andere wichtige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, in unserer Lieferfähigkeit ernsthaft behindert sind. Dann kann RIOSIT den vereinbarten Liefer- oder Verladetermin verschieben. Der Kunde kann in solchen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz stellen.

6. Material und Gewährleistung

Steinkörnungen sind ein Naturprodukt und Farbschwankungen nicht auszuschließen. Deshalb berechtigen Farbschwankungen im üblichen Rahmen nicht zur Reklamation. Das Material ist vor Verarbeitung vom Kunden auf Qualität zu überprüfen.

Bei festgestellten Fehlern muss der Käufer diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Erlangung der Verfügungsgewalt über den Liefergegenstand, schriftlich mitteilen. RIOSIT wird dann unverzüglich den Hersteller verständigen und das Material darf erst nach Freigabe durch uns verarbeitet werden.

Sollten sich nach Einbau trotzdem Mängel einstellen und zur Reklamation führen, ist RIOSIT nur zum Ersatz der Körnungslieferung verpflichtet.

Die Verpackungen der Steinkörnungen in Säcken oder Big Bags, werden durch RIOSIT vor Versendung auf Dichtigkeit geprüft. RIOSIT übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Schäden an den Verpackungen – Säcken, Schrumpfauben und Big Bags – die durch Lagerung der gelieferten Materialien im Freien oder während des Transportes entstehen.

7. Versand / Gefahrenübergang

(1) Verladen gilt als übernommen. Der Transport läuft auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Dritter an den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder RIOSIT noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(2) Die Ausgabe von Paletten durch RIOSIT erfolgt im Tausch gegen Paletten gleicher Güte. Die Mitarbeiter von RIOSIT entscheiden, ob die zum Tausch angebotenen Paletten die notwendige Güte aufweisen und als Tauschpaletten angenommen werden. Sofern zusätzliche Paletten benötigt werden, stellt RIOSIT diese gemäß den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung. Eine Rückgabe von Paletten zu den jeweils gültigen Sätzen ist möglich, jedoch nur in dem Umfang, wie zuvor von RIOSIT Paletten während eines Zeitraums von 12 Monaten rückwirkend ab Zurverfügungstellung in Rechnung gestellt wurden.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) An sämtlichen von RIOSIT gelieferten Waren behält sich RIOSIT das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung vor. Werden die gelieferten Waren oder die daraus entstehenden Sachen vom Käufer wieder veräußert oder in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, geht die Forderung auf uns über. Dazu bedarf es keiner besonderen Abtretungserklärung. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Anschrift des Dritten bekanntzugeben. Wir sind berechtigt, den Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

(2) Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist RIOSIT unverzüglich davon zu unterrichten.

9. Rücktrittsrecht

Tritt nach Abschluss des Geschäfts eine Änderung in der Person des Käufers ein oder wird seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft, so können wir von Vertrag zurücktreten oder für alle noch schwebenden Geschäfte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen entsprochen, so haben wir alle Rechte aus § 326 BGB.

10. Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist Rüthen. Für sämtlich gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes als ausschließlicher Gerichtsstand Rüthen vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die übrigen Vereinbarungen nicht, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen. Einwände und Reklamationen bedürfen der Schriftform.

Rüthen, im Januar 2018

RIOSIT Steinwerk GmbH